

Kurztitel

Arbeitsruhegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 144/1983 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 804/1995

§/Artikel/Anlage

§ 13a

Inkrafttretensdatum

01.12.1995

Außerkrafttretensdatum

31.07.2003

Text**Sonderregelung für den 8. Dezember**

§ 13a. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes, BGBl. Nr. 50/1992, ist zulässig, wenn der 8. Dezember auf einen Werktag fällt. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Beschäftigung am 8. Dezember auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Kein Arbeitnehmer darf wegen der Weigerung, am 8. Dezember der Beschäftigung nachzugehen, benachteiligt werden.